

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,  
Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,  
Sehr geehrte Gäste,

Ich begrüße Sie zur ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung

Am 26.04.2025 ab 9.00 Uhr gab es einen Frühjahrsputz in der Stadt der vom Tourismusausschuss organisiert wurde. Es waren Bürger der Stadt und die GEO Catcher dabei. Das Wochenende davor gab es in Pastin einen Frühjahrsputz. In Sternberg haben wir vier m<sup>3</sup> Müll und in Pastin zwei m<sup>3</sup> Müll eingesammelt und das in ca. 3 Stunden. Nach dem Einsatz gab es im Museumshof eine Stärkung, die vom EDEKA Markt, Herrn Rauth, gesponsert worden ist. Ein Dankeschön für den Einsatz.

Der Steg in der Larischbucht ist leider immer noch nicht fertiggestellt. Es gab Schwierigkeiten mit der Holzlieferung. Bis Ende Juni soll der Steg fertig sein. Die Brücke im Warnowtal ist fertiggestellt.

Zum Neubau Kita einige Informationen:

- Wir sind gerade dabei das Dach mit Ziegeln einzudecken, die Fenster und Türen sind geliefert und werden verbaut und parallel dazu werden die Elektroarbeiten durchgeführt.
- Der Auftrag für den Trockenbau ist vergeben
- Am 01.07.2025 ist die Submission für die Maler und Bodenbeläge
- Anfang August werden die Arbeiten an den Außenanlagen beginnen
- Die Ausschreibung für die Fliesenlegerarbeiten wird erarbeitet

Die Ausschreibungsunterlagen für die Straßenbeleuchtung in Sternberger Burg werden erarbeitet, so dass der Bau im dritten Quartal durchgeführt werden kann.

Einige Veranstaltungen werfen ihren Schatten voraus. Am 21.06.2025 findet das erste Sternberger Sommerfest statt. Es wird an diesem Tag auch einen großen Flohmarkt geben.

Am 28.06.2025 wollen wir den Heimatabend aufleben lassen. Karten für die Veranstaltung gibt es in der Touristinformation.

Am 29.06.2025 werden wir unser Familienfest, das auf Grund von schlechtem Wetter am 01.06.2025 ausfallen musste, nachholen.

Zu unseren Beschlussvorlagen:

## **Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Sternberg**

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020.

Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg am 23.04.2025. Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Stadtvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

## **Entlastung der Bürgermeisterin von der Jahresrechnung 2020 der Stadt Sternberg**

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020.

Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der

Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg am 23.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Stadtvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

### **Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Stadt Sternberg**

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg am 23.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Stadtvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

### **Entlastung der Bürgermeisterin von der Jahresrechnung 2021 der Stadt Sternberg**

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021.

## Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg am 23.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Stadtvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Sternberg (Hebesatzsatzung Grundsteuer)**

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Sternberg (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss vom 28.04.2025 wurde eine Empfehlung für die Festsetzung der aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für den Hauptausschuss ausgesprochen. Der Finanzausschuss folgt der Empfehlung des Finanzamts.

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 205 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 468 v.H.

Der Hauptausschuss hat sich am 29.04.2025 beraten und empfiehlt der Stadtvertretung der Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zu folgen und den Beschluss zu fassen.

## **Grundsatzbeschluss über den Neubau einer Brücke zwischen Groß Görnow und Klein Görnow**

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Abbruch und den Neubau einer Brücke zwischen Groß Görnow und Klein Görnow, über die Bahntrasse Lübeck-Bützow. Der Neubau umfasst eine Fahrspur je Fahrtrichtung für den Kfz-Verkehr. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen ca. 3.000.000,00 Euro brutto (inkl. Planungs- und Bauüberwachungskosten, Vermessungskosten, Umweltplanung, Schadstoffgutachten, Baugrundgutachten, Baukosten)

### Sachverhalt

Die Brücke zwischen Groß Görnow und Klein Görnow, überquert die Bahntrasse Lübeck - Bützow. Die Brücke ist eine wichtige Verbindung zwischen den Dörfern Groß Görnow und Klein Görnow sowie innerhalb des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit den Ortschaften Penzin, Weiße Krug, Blankenberg. Weiterhin ist die Brücke eine wichtige Verbindung zwischen dem Amt Sternberger Seenlandschaft und der angrenzenden Ortschaft Warin.

Die Straßenbrücke stammt vermutlich aus dem Baujahr ca. 1907. Die Bauart der Bestandsbrücke ist eine 1-Feld-Gewölbebrücke als 3-Gelenk-Bogen aus Stahlbeton. Die Widerlager wurden flach gegründet. Im Zuge von durchgeführten Bauwerksprüfungen wurde festgestellt, dass die Gewölbebrücke Betonabplatzungen aufweist, mit freiliegender stark korrodierter Bewehrung. An mehreren Stellen weist die Brücke Risse mit starken Aussinterungen auf. Der Beton ist im Bereich des Scheitels stark durchfeuchtet, sehr brüchig und verwittert. Die Fugenflanken zwischen den Flügeln und Stirnwänden sind stark durchfeuchtet und verwittert. Die Kämpfergelenke sind stark korrodiert. Der Asphalt-Fahrbahnbelag ist gerissen. Die Fugen zwischen den Elementen sind offen und führen zu Durchfeuchtungen an den darunterliegenden Bauteilen. Das Absturzgeländer entspricht nicht mehr den aktuellen Vorschriften. Die Korrosionsbeschichtung des Geländers weist mechanische Beschädigungen auf. Aufgrund dieser und vieler weiterer Mängel, ist die Bestandsbrücke durch einen Neubau zu ersetzen. An dem Brückenbauwerk sind im Laufe der Jahrzehnte Schäden entstanden, die nicht mehr reparabel sind. Das Ergebnis für einen Neubau steht auch in Übereinstimmung mit einer abgelaufenen normativen Nutzungsdauer von Betonbrücken von ca. 100 Jahren. Eine durchgeführte Sicherungsmaßnahme im 1. Quartal 2025 und anschließende Prüfung ergab für die Brücke eine Zustandsnote 3,5. Das bedeutet, die Brücke befindet sich in einem ungenügenden

Bauwerkszustand. Die Standsicherheit und/oder die Verkehrssicherheit sind erheblich beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben.

Im Zuge eines Neubaus soll eine neue Stahlbetonplatte mit entsprechender Geometrie hergestellt werden. Der gesamte Baukörper soll komplett zurückgebaut werden, inklusive der Widerlager bis zur Sohlenbefestigung. Die Stützwände und Flügel sollen mittels Abstemmen abgebrochen werden.

Die erforderlichen Planungsleistungen umfassen den Rückbau und Neubau des Gesamtobjektes, sowie die erforderlichen Straßenanbindungsarbeiten.

Auf Grund des Schwierigkeitsgrades des beabsichtigten Vorhabens als Kreuzungspunkt einer Hauptstrecke der Deutschen Bahn sowie der stadteigenen Straße wäre ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem jetzt betreuenden Planungsbüro MIV Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH aus Schwerin notwendig. Das Planungsbüro betreut u. a. dieses Bauwerk zu den rechtlich und technisch notwendigen Brückenprüfungen bzw. die bisherigen notwendigen baulichen Sicherungsmaßnahmen/Vorplanung.

Die Stadt Sternberg verfolgt das Ziel, eine verkehrssichere und bedarfsgerechte Infrastruktur zu erhalten. Ein Wegfall der Verbindung würde erhebliche verkehrliche Belastungen auf anderen Straßen mit sich ziehen, sowie einen Wegfall eines Ortsteiles der Stadt Sternberg bedeuten. Dieses würde negative Umwelteffekte mit sich bringen. Eine neue Brücke soll robust, wirtschaftlich und unterhaltungsarm konstruiert werden.

Geführte Gespräche mit der Deutschen Bahn haben ergeben, dass diese sich nicht an den finanziellen Mitteln beteiligen wird. Förderungsmöglichkeiten werden geprüft.

Die Kosten für den Neubau sind im Haushalt nicht enthalten.

## **Beschluss über die Entgegennahme einer Spende von ReFood**

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die Entgegennahme einer Spende über 4.000 Euro zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsports. Die Bürgermeisterin wird mit der Aufteilung des Betrages auf die einzelnen Vereine beauftragt.

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung Sternberg entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG hat am 31.03.2025 einen Betrag über 4.000 Euro zur Förderung und Unterstützung des Kinder- und Jugendsports gespendet. Der Betrag wird auf die einzelnen Vereine aufgeteilt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit